

## Der Weg zur Neuregelung der Diözesen

Naturgemäß hat der Vatikan in dieser Sache auch die Bundesregierung, die Deutsche Bischofskonferenz und auch den Sprecher der Katholiken in der DDR, Kardinal *Bengsch*, konsultiert. Dabei geht es im wesentlichen um folgende Fragen: Welcher Art werden die Veränderungen sein, die die Kirche vornehmen kann, ohne entscheidende Interessen eines dieser Partner zu verletzen? Welchen kirchenrechtlichen Status wird West-Berlin erhalten? Läßt sich die Transaktion von Kirchensteuermitteln aus der Bundesrepublik zugunsten der Kirche in der DDR weiter fortsetzen? Wie gestaltet sich in Zukunft der diplomatische Kontakt zwischen der Kurie und der Ostberliner Regierung?

Die Bundesregierung, die die *Ostverträge* zu dem Zweck in Gang gebracht hat, das Verhältnis zur DDR zu normalisieren, hat sicher nichts dagegen einzuwenden, wenn der Vatikan vorsichtig „nachzieht“. An die Substanz des Reichskonkordates zu rühren wird freilich weder Bonn noch Rom zum jetzigen Zeitpunkt opportun erscheinen. Dieser Fall wäre aber gegeben, würde man die in der DDR gelegenen Gebietsteile von Diözesen in der Bundesrepublik jurisdiktionell verselbständigen. Denkbar ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt die „kleine Lösung“, bei der lediglich die in Magdeburg und Schwerin residierenden Weihbischöfe zu *Administratoren* aufgewertet werden. Das könnte schon bald nach der Ratifizierung des Grundvertrags im Mai dieses Jahres geschehen. Erst später würde der Hl. Stuhl in den Gebieten — außer den genannten auch Erfurt und Meiningen — *Administrationen* errichten, um erst in einer dritten Stufe eine förmliche Neueinteilung der *Diözesen* in Deutschland vorzunehmen. Schon bei der Verwirklichung dieses Phasenplans wird es größter Behutsamkeit bedürfen, will der Vatikan nicht erneut — wie bei der Errichtung polnischer Bistümer in den Oder-Neisse-Gebieten — die westdeutschen

Bischöfe verärgern und Unruhe unter den Katholiken in der Bundesrepublik hervorrufen.

*West-Berlin* dürfte weiterhin dem in Ost-Berlin residierenden Erzbischof *Bengsch* unterstehen, der diesen Teil seiner Diözese seit über 11 Jahren an drei bzw. vier Tagen im Monat mit Genehmigung der DDR-Behörden besuchen kann. Der SED-Regierung scheint vorläufig an einer Änderung dieser Situation wenig gelegen. Man darf auch annehmen, daß der west-östliche kirchliche Geldverkehr, seit vielen Jahren glatt und verschwiegen funktionierend, fortgesetzt werden kann, weil alle Beteiligten ein Interesse an ihm haben. Einen Nuntius in Ost-Berlin wird es auf längere Sicht keinesfall geben. Auch hier wäre das Reichskonkordat an einem entscheidenden Punkt tangiert. Die DDR ist sicher weniger an der Errichtung einer Nuntiatur in Ost-Berlin interessiert. Ob sich Kardinal *Bengsch* einen römi-

schen Vertreter dieses Ranges wünscht, ist einstweilen ebenfalls fraglich. Der ranghöchste Bischof der DDR und Vorsitzende der Berliner Ordinarienkonferenz wird vermutlich vor allem darum besorgt sein, den kirchlichen Spielraum im pastoralen Bereich zu erweitern. Hier böte sich für Verhandlungen ein weites Feld. Es ließe sich beispielsweise denken, daß der Druck auf die 14jährigen in Sachen Jugendweihe zurückgenommen würde und daß sich die jetzt sehr eingeeengten Chancen engagierter Christen, zur weiterführenden Oberschule oder gar zum Studium zugelassen zu werden, verbesserten — um nur zwei die Kirche bedrängenden Probleme zu nennen. Aber eine derartige Entwicklung entspricht nach Ansicht von DDR-Beobachtern keineswegs der ideologischen Strategie Erich Honeckers. Die Kirche wird daher auf der Hut sein müssen, daß sie am Ende langwieriger Verhandlungen nicht ganz mit leeren Händen dasteht.

## Spaniens Bischöfe über Kirche und Staat

Das seit einem Jahr mit Spannung erwartete und vielumstrittene Dokument über die *Beziehungen zwischen Kirche und Staat* ist am 20. Januar 1973 von der Mehrheit der spanischen Bischöfe angenommen worden. Die Briefwahl, die nach einer längeren Überarbeitungsphase über die Endfassung des Textes entschied, hatte folgendes Ergebnis: von 83 Bischöfen enthielten sich vier der Stimme, 59 stimmten mit Ja, 20 mit Nein, womit das Dokument die nötige Zweidrittelmehrheit (53) erreicht hatte (vgl. *Ecclesia*, 27. 1. 73).

### Ein Dokument mit langer Vorgeschichte

Das Dokument mit dem Titel „Die Kirche und die politische Gemeinschaft“ hat eine lange *Vorgeschichte*. Es greift,

wenn auch in sehr gemäßigter Form und mit erheblichen Abstrichen, die Beschlüsse der *Asamblea conjunta obispos-sacerdotes* vom September 1971 auf, in denen im Geist des Zweiten Vatikanums die Trennung von Kirche und Staat und beiderseitiger Verzicht auf alle Privilegien gefordert worden war (vgl. HK, Dezember 1971, 562 f.). Während die regierungstreue Presse über diese Versammlung nicht oder nur in verzerrter Form berichtete, gab die spanische Bischofskonferenz den Mehrheitsbeschlüssen der Klerusversammlung, die bis dahin nur konsultativen Charakter besaßen, ihre ausdrückliche Billigung und bezeichnete sie als „positive und dynamische Tat der spanischen Kirche“ (vgl. HK, Januar 1972, 10). Auf ihrer Vollversammlung Anfang März 1972 beschloßen die Bischöfe, die Ergebnisse der



Asamblea conjunta in die Praxis zu überführen. Damit setzte die Überarbeitung des Textes in mehreren bischöflichen Kommissionen ein. Bei der nächsten Vollversammlung, Ende November/Anfang Dezember 1972 lag den Bischöfen eine erste Fassung des Textes, das Arbeitsdokument der Dreier-Kommission vor, der die Bischöfe *Jubany Arnau* (Barcelona), *Díaz Merchán* (Oviedo) und *Lopez Ortiz* (Sekretär der Bischofskonferenz), angehörten. Als dieser Textentwurf, der einen Umfang von 33 Seiten hatte, nicht die notwendige Stimmenmehrheit erreichte, mußte eine Siebener-Kommission gebildet werden, die noch vor dem Ende der Vollversammlung einen auf 18 Seiten gekürzten zweiten Textentwurf vorlegte. Dieser zweite Textentwurf mit dem Titel „Kirche und politische Ordnung“ wurde von den Bischöfen mit einer Stimmenmehrheit von 59 : 14 als Grundlage für die Endfassung des Dokumentes angenommen (vgl. HK, Januar 1973, 10).

Der Text erhielt nicht nur in seiner Gesamtheit die Zweidrittelmehrheit, sondern wurde auch in den einzelnen Abschnitten, über die getrennt abgestimmt wurde, mit Mehrheit angenommen. Die größten Meinungsunterschiede betrafen den Einleitungs- und den Schlußteil (Kritik an der Sondergerichtsbarkeit, dem Mangel an Rechtssicherheit). Diese Teile erfuhren in der Endredaktion noch tiefgreifende Veränderungen. Besondere Sorgfalt erforderte auch die Überarbeitung der Textpassagen, die sich auf das katholische Unterrichtswesen, die „Konfessionalität“ des Staates und auf die finanzielle Unterstützung der Kirche durch den Staat beziehen. Der Umfang des Textes erfuhr durch zahlreiche Zitate der Konzilsbeschlüsse, der römischen Bischofssynode und verschiedener päpstlicher Enzykliken eine erhebliche Erweiterung und betrug in der Endfassung 48 Seiten. Diese Endfassung wurde am 8. Januar an die Bischöfe verschickt und zur Briefwahl gestellt. Während dieser letzten Abstimmungsphase kursierten in der spanischen Öffentlichkeit Foto-

kopien der angeblichen Endfassung, die von regimerefreundlichen Agenturen lanciert und später durch das Sekretariat der Bischofskonferenz als „unecht“ bezeichnet wurden. Zahlreiche spanische und ausländische Zeitungen veröffentlichten Teile des Dokumentes vor seiner offiziellen Publikation.

## Pluralismus unter Katholiken

Der Text des Dokumentes (vgl. den Wortlaut in *Ecclesia*, 27. 1. 73) gliedert sich in zwei große Teile: 1. *Die Kirche und die zeitliche Ordnung*; 2. *Die Beziehungen zwischen Kirche und Staat*.

Während die konkrete Aussage des früheren Schlußteils in der Endfassung auf einige unverfängliche Formeln zusammengeschrumpft ist, verdient die *Einleitung*, in der die Notwendigkeit des Dokumentes durch die Bischöfe begründet wird, stärkere Beachtung. Der Episkopat nimmt darin Bezug auf die mit dem Zweiten Vatikanum begonnene innerkirchliche Reflexion über die Veränderungen auf dem wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Sektor der Gegenwart und auf das Ergebnis der römischen Bischofssynode, nicht zuletzt aber auf eine persönliche Ansprache Papst *Pauls VI.* vom 23. Juni 1969, in der dieser die spanischen Bischöfe aufgefordert habe, sich für den Fortschritt ihres Landes auf friedlichem Wege, für die Förderung der sozialen Gerechtigkeit einzusetzen und die Reformbestrebungen des Klerus, insbesondere der jungen Priester, in die richtigen Bahnen zu lenken. Die Antwort auf diese Mahnung des Papstes sei die *Asamblea conjunta* im September 1971 gewesen, die inhaltlich den eigentlichen Anstoß für dieses Dokument gegeben habe (Abs. 2, 3).

Das Dokument nennt die Veränderungen der spanischen Gesellschaft innerhalb der letzten Jahre, von denen Kirche und Staat sowie die Beziehungen zwischen beiden betroffen seien

und die eine Revision dieser Beziehungen und ihrer bis in das sechste Jahrhundert zurückreichenden Tradition notwendig mache (Abs. 9).

Im Verständnis der Kirche im politischen und sozialen Bereich gebe es zum gegenwärtigen Zeitpunkt die unterschiedlichsten Positionen:

- „Einige wären geneigt, das Eingreifen der Kirche in den weltlichen Bereich zu akzeptieren, vorausgesetzt, daß dieses zur Rechtfertigung des bestehenden wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Systems beiträgt.
- Andere postulieren das Eingreifen der Kirche zugunsten einer entstehenden politischen Oppositionspartei.
- Wieder andere verfechten die völlige Meinungsenthaltung der Kirche in diesen Dingen und beschuldigen Bischöfe und Priester, sie würden von ihrem eigentlichen Auftrag abweichen, wenn sie zu konkreten Situationen Stellung bezögen.
- Einige gestehen der Hierarchie das Recht zu, allgemeine Prinzipien zu predigen, aber sie sprechen ihr die Autorität ab, konkrete Fälle nach diesen Prinzipien zu beurteilen.
- Viele meinen, daß ihre persönliche politische und soziale Einstellung oder ihre konkreten Lösungsvorschläge die einzige Möglichkeit sind, die Soziallehre der Kirche in der Praxis zu verwirklichen.
- Es fehlen auch nicht die, die jedwedes totalitäre Verhalten von Gruppen oder Individuen, das im Gegensatz zur Gleichheit unter den Menschen und auf der Linie der Ausbeutung des einen durch den anderen steht, im Einklang mit der christlichen Botschaft sehen, etc.
- Und andererseits gibt es nicht wenige Christen, die ihrerseits, ohne auf die Lehre der Kirche zu hören, in der marxistischen Analyse das einzig brauchbare Instrument für die Erklärung der sozialen Ungerechtigkeiten sehen. Im systematischen Klassenkampf sehen sie den



einigen Weg zu einer gerechteren Gesellschaft, ohne christliche Gegenargumente heranzuziehen.“

Dieser Meinungspluralismus, der die Problematik der nachkonziliaren Etappe in Spanien kennzeichne, sei der tiefere Grund für die Artikulation einer offiziellen kirchlichen Stellungnahme, die gleichzeitig eine Orientierung für die Christen und einen Dienst an der politischen Gemeinschaft des Landes darstellen solle. (Abs. 11)

### Zusammenarbeit in Unabhängigkeit

Der erste Teil des Dokuments bringt eine detaillierte *Definition der weltlichen Aufgaben der Kirche* und eine genaue Abgrenzung der möglichen weltlichen Option des Christen, um dann auf das Engagement der Hierarchie im Dienste der Gerechtigkeit und das politisch-soziale Engagement des Priesters einzugehen. Abs. 24 betont die „befreiende“ Mission der Kirche, sich für die Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit einzusetzen und alle Formen der *Ungerechtigkeit* anzuprangern. Die „*prophetische Denunzierung*“ (Abs. 29–31) von politischen und sozialen Mißständen wird als wichtige pastorale Aufgabe dargestellt, wogegen das „Schweigen aus falscher Klugheit“ die Kirche zum Komplizen der Ungerechtigkeit und Sünde machen würde. „Wenn wir uns als Hirten verpflichtet sehen“, heißt es wörtlich, „schwere Mißstände und Fehler im sozialen oder politischen Bereich aufzuzeigen, so sind wir weit entfernt, die Stabilität des weltlichen Systems zu untergraben, sondern tragen zu seiner Vervollkommnung und Stärkung bei. Die Denunzierung sozialer Sünden, wenn sie im Geist des Evangeliums, in reiner Unabhängigkeit und Wahrhaftigkeit erfolgt, trägt dazu bei, die Gesellschaft von allen Defekten zu befreien, die ihre festeste Grundlage unterhöhlen.“

Das Hauptinteresse der Öffentlichkeit galt dem zweiten Teil des Dokumen-

tes, das die von der Asamblea conjunta ausgesprochene Forderung nach der *Trennung von Kirche und Staat* in Spanien mit Berufung auf das Zweite Vatikanum bestätigt, nach dem die Kirche nicht an ein politisches, wirtschaftliches oder soziales System gebunden sein darf (Abs. 43). Die Formen der Zusammenarbeit von Kirche und Staat, wie sie zu einem früheren Zeitpunkt in Spanien gerechtfertigt gewesen seien, bedürften jetzt einer notwendigen Klärung. Zur Verdeutlichung heißt es: „Wonach wir streben, ist allein, soweit wir es vermögen, zur Überwindung eines gewissen Klimas von ‚Konfusionismus‘, wie er gegenwärtig besteht, beizutragen, und der nicht selten die *gesunde Zusammenarbeit und gegenseitige Unabhängigkeit, wie sie die Grundlage der Beziehungen zwischen Kirche und Staat bilden müssen*, trübt“ (Abs. 49).

Schließlich geht das Dokument auf einige der *aktuellen Probleme* in den Beziehungen von Kirche und Staat ein. Die Bischofskonferenz erklärt eine Revision des Konkordates von 1953 für dringend notwendig, denn dieses entspreche „weder den Erfordernissen des Augenblicks noch der Lehre des Zweiten Vatikanischen Konzils“. Aus dessen Anwendung entstünden Schwierigkeiten, deren Lösung gleicherweise im Interesse des Staates als auch der Kirche stehen müsse. Die konkrete Lösung legt der spanische Episkopat ganz in die Hände des Vatikans und des Staates, legt aber beiden nahe, nach den Grundsätzen des Konzils zu verfahren (Abs. 51). In der Frage der „Konfessionalität“ bleibt die Formulierung des Dokuments etwas in der Schwebe. Die Tatsache, daß Spanien ein „katholischer Staat“ ist, beruht auf der Glaubenszugehörigkeit der Mehrheit der Bevölkerung und auf einer langen Tradition, die aber nach Ansicht der Bischöfe dem konziliaren Prinzip der Religionsfreiheit entgegensteht. Die Grundsätze der 1967 in Spanien gesetzlich festgelegten Religionsfreiheit sollten weiterentwickelt werden. Das Dokument spricht eines der Hauptprobleme und gleichzeitig

Widersprüche der gegenwärtigen Situation an: der „katholische Staat“ Spanien, dessen Gesetzgebung sich prinzipiell an der Kirche orientieren sollte, verharre in seiner Sozialgesetzgebung, die im Gegensatz zur Sozialdoktrin der Kirche steht (Abs. 56).

### Verzicht auf Privilegien

Der Episkopat hatte sich bereits vor der Veröffentlichung des Dokumentes für den Verzicht auf jegliche Privilegien von Seiten der Kirche und des Staates ausgesprochen. Das Dokument greift exemplarisch zwei dieser Privilegien heraus. Die Kirche ist bereit, auf das *Sonderrecht der Priester* bei der Strafverfolgung zu verzichten, beharrt aber darauf, daß die Entscheidung darüber, ob das Verhalten der Priester im Einklang mit dem Evangelium stehe oder nicht, der Kirche vorbehalten bleibt (Abs. 58). Dagegen solle die spanische Regierung auf ihr *Mitbestimmungsrecht* (Präsentationsprivileg) *bei der Ernennung von Bischöfen* verzichten, das bei den Gläubigen zur Konfusion über die Kompetenzen von Kirche und Staat beigetragen und die friedliche Zusammenarbeit beider Institutionen häufig gestört habe (Abs. 59). Was die *finanzielle Unterstützung der Kirche durch den Staat* betrifft, deren Entzug der Kirche in einer Rede des Vizepräsidenten Carrero Blanco im Dezember 1972 angedroht worden war, so stellt sie in den Augen der Hierarchie keineswegs ein Privileg dar, da sie ja nicht den Repräsentanten der Kirche zufließe. Sie sei vielmehr ein „Dienst an den Bürgern, bestimmt dazu, ihre religiöse Dimension weiterzuentwickeln“, denn der weitaus größte Teil der Gelder würde für Schulen, Krankenhäuser, Altenheime und Jugendzentren verwendet und stünde somit im Dienste des Gemeinwohls.

Auch die Bereitstellung staatlicher Mittel zur Unterstützung kirchlicher Schulen könne nicht als Privileg verstanden werden, da die Religionsfreiheit zu den menschlichen Grundrech-



ten gehöre, zudem habe die überwiegend katholische Bevölkerung Spaniens ein Recht auf katholische Schulen. Der Erziehungsbereich müsse als einer der Schwerpunkte einer gesunden Zusammenarbeit von Kirche und Staat betrachtet werden (Abs. 61).

Zu den überholten Privilegien zählen die Bischöfe indessen die *Präsenz kirchlicher Vertreter in politischen Institutionen*, ein Punkt, der in letzter Zeit immer wieder zu Differenzen zwischen den konservativen und progressiven Kräften des spanischen Episkopats geführt hatte. Hierzu heißt es abschließend: „Eine gesunde Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat, die notwendigerweise die gegenseitige Unabhängigkeit respektieren muß, läßt sich von seiten der für die kirchliche Gemeinschaft Verantwortlichen besser gewährleisten, wenn diese von jeglichen politischen Implikationen freibleiben. Daher scheint es uns angemessen, daß die zuständigen Instanzen die gesetzlichen Veränderungen herbeiführen, die erlauben, daß die gegenwärtige Präsenz von Kirchenvertretern in politischen und Regierungsorganen durch neue Formeln ersetzt werden, die die Freiheit der pastoralen Interessen der Kirche und ihre fruchtbare Zusam-

menarbeit mit dem Staat möglich macht“ (Abs. 62).

### Dokument der Vorsicht

Alles in allem ist dieses Grundsatzpapier der Bischöfe ein Dokument der Vorsicht, das das Mögliche an *Kompromißbereitschaft in den eigenen Reihen* widerspiegelt. Es dürfte die weiteren Verhandlungen über die Revision des Konkordats nicht erschweren, eher erleichtern, zumal es genügend Zeichen der Absprache und Übereinstimmung zwischen dem spanischen Episkopat und dem Papst gibt. In Spanien selbst aber bleibt das Klima zwischen Regierung und Kirche weiterhin gespannt. Das zeigt nicht nur die feste Haltung der Bischöfe in sozialen Fragen und das wiederholte Vorgehen gegen kirchliche Gruppen bei lokalen sozialen Konflikten, sondern ebenso die Tatsache, daß das in der Forderung der Respektierung der Personrechte und in der Kritik am autoritären Staat viel schärfere Papier *Justitia-et-Pax-Kommission* des Episkopats vom Dezember 1972 (vgl. HK, Januar 1973, S. 10) immer noch nicht im Wortlaut veröffentlicht werden durfte.

als unerschrockene Politikerin bestätigt haben mag. Die Vermutung, daß ein Zusammenhang zwischen der Paris-Reise und der Privataudienz beim Papst besteht, wird nur durch den Umstand gestützt, daß Frankreich der traditionelle Schirmherr der katholischen Interessen im Nahen Osten und so auch in Jerusalem ist und von jeher die Forderung nach einer Internationalisierung der Heiligen Stadt nicht weniger entschieden vertreten hat als der Vatikan.

Die Vorgeschichte der Audienz ist in ihren Einzelheiten nicht bekannt. Nach der Version Golda Meirs, die durchaus plausibel ist, wurde sie durch den israelischen Botschafter in Rom vermittelt, der ihr mitgeteilt habe, daß ein Audienzsuchen günstig aufgenommen werden würde. Zwischen der israelischen Botschaft in Rom und dem Vatikan bestehen zwar „Kontakte“ und so auch zwischen der Regierung in Jerusalem und dem apostolischen Delegaten, doch hat der Vatikan Israel bisher noch nicht einmal *de facto* anerkannt, so daß eine Begegnung zwischen dem Papst und der Ministerpräsidentin nur in einer Privataudienz stattfinden konnte, um die verständlicherweise „ersucht“ werden muß. Der israelische Botschafter in Rom *A. Najjar* und Erzbischof *Casaroli* waren bei der Unterredung zugegen.

## Golda Meir's Audienz bei Paul VI.

Die jüngste Europareise der israelischen Ministerpräsidentin Golda Meir zeichnete sich durch Unkonventionalitäten aus: Sie kam gegen den Willen des französischen Präsidenten Pompidou nach Paris zur Tagung der 2. Internationale, deren Vizepräsidentin sie ist; sie reiste nach Rom und wurde am 15. Januar von Papst Paul VI. in einer Privataudienz empfangen, deren Bedeutung umstritten bleibt, sie reiste nach Genf, um mit dem Staatschef der Elfenbeinküste Houphouët-Boigny zu konferieren, eine Begegnung, die vorher wiederholt dementiert wurde — angeblich aus Sicherheitsgründen. Solche Art unprotokollarischer Diplo-

matie ist in der Geschichte der Juden nicht außergewöhnlich und führte auch nicht selten zum Erfolg.

### Wie kam die Audienz zustande?

Es ist nur schwer zu evaluieren, was die israelische Ministerpräsidentin veranlaßt hat, gerade jetzt nach Paris und besonders nach Rom zu reisen. Die Erklärung, daß diese Reise im Hinblick auf die kommenden Wahlen in Israel zu verstehen ist, leuchtet kaum ein, auch wenn der Besuch in Rom wenigstens in Israel Frau Meirs Ruf

Nach dem Bericht Golda Meirs habe der Papst von einem „historischen Moment“ gesprochen (Jerusalem Post Weekly 23. 1. 73). Nach einer anderen Version hieß es „*a historic visit*“ (Jerusalem Post vom 16. 1. 73). Welche der beiden Versionen auch zutreffen mag, diese Bemerkung muß man bei allen nachträglichen Interpretationen dieses Treffens im Gedächtnis behalten, denn diese Evaluierung des Treffens reicht weit über die Gegenstände des Gesprächs hinaus: Der Schutz der Heiligen Stätten, das arabische Flüchtlingsproblem und der Friede im Nahen Osten. In der Tat ist der erste Besuch einer israelischen Ministerpräsidentin im Vatikan selbst in einer Privataudienz ein historisches Ereignis —